



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

---

## Newsletter Nr. 08/2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundestag hat am 23. April 2020 das sogenannte "Arbeit-von-Morgen-Gesetz" verabschiedet. Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten und die Regelungen für die Ausbildungsförderung zu verbessern. Die darin geplanten Neuregelungen zur Kurzarbeit wurden bereits separat verabschiedet. Das Gesetz enthält nun weitere Anpassungen, mit denen die Bundesregierung auf die Corona-Krise reagieren kann. **Diese Regelungen sollen mit zeitlichen Abständen in Kraft treten.** Zuvor muss darüber noch im Bundesrat beraten werden.

Im Folgenden die wichtigsten Neuigkeiten:

---

### Welche Änderungen bringt das "Arbeit-von-Morgen-Gesetz" mit sich?

#### Änderungen in der AZAV

Die derzeitigen Regelungen zur Maßnahmenzulassung werden zum Teil neu gefasst. Die Kostenkalkulation wird flexibler gestaltet. Für das **Jahr 2020 gibt es eine Sonderregelung**, womit die Kostensätze für **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III um 20 Prozent angehoben** werden.

Desweiteren wird im Rahmen der Maßnahmenzulassung bei der Kostenkalkulation eine Gruppengröße von **zwölf Teilnehmenden** zu Grunde gelegt. Angedacht ist auch die Zusammenfassung der Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III!

**Die Änderungen im Rahmen der AZAV sind gültig ab dem 01.08.2020!**

#### Erweiterung des Qualifizierungschancengesetzes

Damit Arbeitnehmer auch zukünftig in der Lage sind, den Wandel von Jobs durch digitale Technologien und ökologische Erfordernisse mitzugehen, sollen sie verstärkt durch Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert werden. Vorgesehen sind:

Höhere Zuschüsse: Das Arbeit-von-Morgen-Gesetz sieht höhere Zuschüsse vor, wenn ein größerer Anteil der Beschäftigten eines Betriebes Weiterbildungsmaßnahmen benötigt. Konkret sollen die Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit zu Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt um jeweils zehn Prozent angehoben werden, wenn mindestens jeder fünfte Beschäftigte eines Betriebes Weiterbildung braucht.

Falls es im Unternehmen eine Betriebsvereinbarung für Maßnahmen nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und zur beruflichen Weiterbildung oder einen entsprechenden Tarifvertrag gibt, sind zusätzliche fünf Prozent Förderung möglich.

Damit mehr Beschäftigte von den verbesserten Förderbedingungen profitieren, soll die Mindestdauer für geförderte Weiterbildungen von mehr als 160 auf mehr als 120 Stunden gesenkt werden.

Vereinfachte Verfahren durch Sammelantrag: Um die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten weiter zu verbessern, sollen die Antrags- und Bewilligungsverfahren für Arbeitgeber und

Beschäftigte einfacher werden. So sollen Förderleistungen ab dem kommenden Jahr vom Betrieb für die Beschäftigten auch in einem Sammelantrag beantragt werden.

### Weiterbildungsprämien für Zwischen- und Abschlussprüfungen bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen:

Die Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen soll für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen bis zum Ende des Jahres 2023 verlängert werden.

### Qualifizierung in der Transfergesellschaft

Die Bundesagentur für Arbeit soll sich an den Kosten der Qualifizierung in Transfergesellschaften auf bis zu 75 Prozent beteiligen können, damit auch in diesen Fällen ausreichend Mittel für Qualifizierung zur Verfügung stehen. Weiter soll es möglich sein, dass Qualifizierungen über das Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinaus gefördert werden können.

Um einen Wechsel in eine neue Beschäftigung zu erleichtern, sollen die Förderungen für berufliche Weiterbildung künftig für alle Arbeitnehmer gelten. Heute geltende Regeln werden aufgehoben - etwa die, dass Betroffene für eine Qualifizierung mindestens 45 Jahre alt oder gering qualifiziert sein müssen.

### Rechtsanspruch auf Nachqualifizierung für Geringqualifizierte

Das Gesetz sieht für Geringqualifizierte einen Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung zum Nachholen eines Berufsabschlusses vor. Dadurch sollen mehr Geringqualifizierte für eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung gewonnen werden, Berufs- und Aufstiegschancen sollen verbessert werden. Zudem soll dadurch ein Beitrag geleistet werden, um die hohe Arbeitslosenquote in dieser Personengruppe zu senken und mögliche Fachkräfte zu gewinnen.

### Weiterentwicklung bei der Ausbildungsförderung

Auch im Bereich der Ausbildung sieht der Gesetzentwurf erweiterte Fördermöglichkeiten vor. Die sogenannte assistierte Ausbildung soll weiterhin möglich sein. Sie wurde 2015 zunächst befristet eingeführt, um bereits im Vorfeld einer Ausbildung die Chancen für Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit schlechten Abschlüssen zu erhöhen. Mit dem Gesetz wird zudem ausbildungsbegleitende Unterstützung für Grenzgänger ermöglicht, die in einem Betrieb in Deutschland ausgebildet werden.

Herzliche Grüße

Ihre Cert-IT

---

Cert-IT GmbH  
Geschäftsführer: Thomas Michel  
Am Bonner Bogen 6  
53227 Bonn  
info (at) cert-it.com  
HRB 18119

Amtsgericht Bonn  
Sitz der Gesellschaft: Bonn  
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).

